



vonBredow Valentin Herz

von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte, Littenstraße 105, 10179
Berlin, Tel +49 (0) 30 8092482-20, Fax +49 (0) 30 8092482-30
E-Mail info@vonbredow-valentin-herz.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

NEWSLETTER

VON BREDOW VALENTIN HERZ / II.2016 VOM 7. JULI 2016

EEG 2017 ÖFFNUNG DES EEG FÜR STROM AUS ANDEREN EU-STAA TEN - INTERNATIONALISIERUNG DES EEG?

BIOGAS vBVH ERSTREITET DREI URTEILE ZUM LANDSCHAFTSPFLEGE BONUS FÜR DAS JAHR 2014

SOLARENERGIE BGH: VERJÄHRUNG VON MÄNGELANSPRÜCHEN BEI PV-AUFDACHANLAGEN NACH 5 JAHREN

STROMSTEUER EIN DISKUSSIONSENTWURF ODER WAS VON DER STROMSTEUERBEFREIUNG ÜBRIG BLEIBT



**THINK
BEFORE YOU
PRINT**

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

neben dem EEG 2016 (bzw. EEG 2017, wie das Gesetz nunmehr heißen soll – siehe hierzu unseren [Sondernewsletter vom 1. Juli 2016](#)) beschäftigten uns zahlreiche weitere Themen, unter anderem:

Wir blicken auf insgesamt drei spannende und hochaktuelle Workshops zurück – die 4. und 5. Berliner Gespräche zum Energierecht und zur Energiepolitik am 27. April und 8. Juni 2016 und das vBVH-Praktikerseminar zur dezentralen Energieversorgung in der Landwirtschaft am 1. Juli 2016 (Bericht auf den Seiten 2 und 3).

Auch über die Novellierung hinaus macht das EEG Schlagzeilen: Noch vor Verabschiedung des EEG 2017 wurde die Öffnung der Ausschreibungen für Anlagen aus europäischen Nachbarländern beschlossen. Zudem nehmen wir zu den Folgen einer erstinstanzlichen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Stellung. Danach soll es sich bei dem EEG 2012 um eine Beihilfe handeln.

Von der Windenergie gibt es ebenfalls Neues zu berichten. So konnte die deutsche Flugsicherung im Hinblick auf ihre Radaranlagen einen Sieg vor dem Bundesverwaltungsgericht erringen.

Für die Biogasbranche konnte unsere Kanzlei im ersten Halbjahr 2016 bereits mehrere viel beachtete Urteile erstreiten. So wurden in erster Instanz bereits drei Verfahren zum Landschaftspflegebonus im Jahr 2014 zugunsten der von uns vertretenen Anlagenbetreiber entschieden.

Für erhebliches Aufsehen sorgte zudem ein sogenannter Diskussionsentwurf des Bundesfinanzministeriums zu Änderungen im Stromsteuergesetz. Die darin vorgesehene Belastung von Strommengen zur Eigenversorgung mit der Stromsteuer würde wohl für zahlreiche Unternehmen existenzbedrohende Auswirkungen mit sich bringen.

Zu wenig gibt es indessen leider im Bereich Energiespeicher zu berichten. Zwar wird ein von der Clearingstelle EEG eingeleitetes Empfehlungsverfahren hier interessante Ergebnisse zutage fördern. Das EEG 2016 wird die Rahmenbedingungen für innovative Konzepte hingegen voraussichtlich kaum verbessern.

Diese und weitere Themen finden Sie auf den folgenden Seiten. Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Ihre Kanzlei [von Bredow Valentin Herz](#)

INHALT

1 IN EIGENER SACHE

4 EEG 2017

- Öffnung des EEG für Strom aus anderen EU-Staaten – Internationalisierung des EEG?

5 EEG

- Neuigkeiten aus Luxemburg: EEG ist Beihilfe!

6 WINDENERGIE

- Bundesverwaltungsgericht stärkt Position der Deutschen Flugsicherung

7 BIOGAS

- vBVH erstreitet drei Urteile zum Landschaftspflegebonus für das Jahr 2014

8 SOLARENERGIE

- PV-Speicher auf dem Vormarsch – BMWi verlängert Förderprogramm
- BGH: Verjährung von Mängelansprüchen bei PV-Aufdachanlagen nach 5 Jahren

9 DEZENTRALE ENERGIEVERSORGUNG

- Clearingstelle startet Empfehlungsverfahren zu Energiespeichern

10 STROMSTEUER

- Ein Diskussionsentwurf oder was von der Stromsteuerbefreiung übrig blieb

12 MOBILITÄT

- Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen oder Überregulierung? – Ladesäulenverordnung tritt in Kraft

12 EINSPEISEMANAGEMENT

- Wartungsbedingte Netztrennung: Bundesgerichtshof lehnt Entschädigung ab

13 VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

IN EIGENER SACHE

Es gibt wieder viel Neues in eigener Sache zu berichten:

Broschüre „Stadtwerke und Bürgerbeteiligung – Energieprojekte gemeinsam umsetzen“ veröffentlicht

Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der VKU haben gemeinsam mit der AEE, der Deutschen Kreditbank AG und vBVH eine Broschüre mit dem Titel „Stadtwerke und Bürgerbeteiligung – Bürgerbeteiligung bei Energieprojekten“ veröffentlicht. Die Broschüre macht mit zahlreichen Praxisbeispielen deutlich, wie Bürger und Stadtwerke erfolgreich in der Energiewende zusammenarbeiten.

Die Autoren der Broschüre wollen dazu beitragen, dass die Vielfalt der Akteure auch nach der Novellierung des EEG erhalten bleibt. Angesichts der gestiegenen Risiken wird für Bürger die Zusammenarbeit mit Partnern immer wichtiger, damit sie auch weiterhin an der Energiewende teilhaben können. Bürgerwindparks werden häufig im Rahmen regionaler Kooperationen entwickelt, zum Beispiel mit Stadtwerken. Die Broschüre zeigt zahlreiche Beispiele für gelebte Kooperationen zwischen Stadtwerken und Bürgern, die durch eine breit gestreute, demokratische und langfristige Bürgerbeteiligung charakterisiert sind. Gemeinsam können Stadtwerke, Kommunen und Bürger lokale Potenziale erfolgreich nutzen und so für Wertschöpfungseffekte in ihrer Region sorgen. Die Broschüre soll die Partner hierbei unterstützen und das nötige Know-How vermitteln.

Die Broschüre finden Sie [hier](#). Gerne senden wir Ihnen auch ein gedrucktes Exemplar zu – schreiben Sie uns bei Interesse einfach eine E-Mail.

Seit dem 8. Juni 2016 liegt der [offizielle Kabinettsentwurf zum EEG 2017](#) vor.

Bereits am 10. Juni 2016 veröffentlichte vBVH hierzu eine aktualisierte Sonderausgabe des vBVH-Newsletters mit Informationen zu den wichtigsten Änderungen für alle erneuerbaren Energieträger, zu den Ausschreibungen für Windenergie, Photovoltaik und Biomasse sowie zu zahlreichen weiteren geplanten Änderungen. Auch die neuen Regelungen für Speicher und die Auswirkungen der geplanten Reform für die Sektorenkopplung kamen nicht zu kurz.

Erneut erhielt vBVH dabei positives Feedback von vielen Lesern. Offensichtlich ist es erneut gelungen, die komplexen Regelungen auch für Nichtjuristen verständlich zusammenzufassen.

Den vBVH-Sondernewsletter zum Kabinettsentwurf vom 8. Juni 2016 finden Sie [hier](#).

Bereits zum „inoffiziellen“ ersten Referentenentwurf vom 29. Februar 2016 hatte vBVH einen umfassenden Sondernewsletter veröffentlicht. Diesen finden Sie [hier](#).

Zu der im Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Fassung des EEG 2017 wird dann zeitnah die letzte Fassung des Sondernewsletters zum EEG 2017 erscheinen.

4. und 5. Berliner Gespräche zu Energierecht und Energiepolitik

Bereits am 27. April 2016 fanden – erstmals unter diesem Namen – die 4. Berliner Gespräche zu Energierecht und Energiepolitik in unseren Kanzleiräumen in der Littenstraße 105 statt. Die Berliner Gespräche werden von vBVH und der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik (FNK) organisiert. Am 8. Juni 2016 folgten die 5. Berliner Gespräche zum Stand des EEG 2017. Beide Veranstaltungen waren ein voller Erfolg.

Die 4. Berliner Gespräche standen ganz im Zeichen des Pariser Klimaschutzabkommens, das am 12. Dezember 2015 beschlossen worden war und eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius, möglichst 1,5 Grad Celsius, vorsieht. Neben einem Überblick und einer Bewertung des Abkommens ging es in den Vorträgen und Diskussionen um die Frage, welche Folgen das Abkommen für die deutsche Klimapolitik hat.

Die beiden externen Referenten, Frau Juliane Berger (Umweltbundesamt) und Herr Prof. Dr. Reimund Schwarze (Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung) konnten aus erster Hand von den Verhandlungen in Paris berichten. Während Frau Berger die Folgen des Abkommens für die deutsche Klimapolitik aufzeigte, lieferte Herr Prof. Schwarze in einem anregenden und für reichlich Diskussion sorgenden Vortrag eine ökonomische Analyse des Abkommens. Herr Prof. Dr. Felix Ekardt (FNK) widmete seinen Vortrag der Frage, wie das Abkommen rechtlich und politisch zu bewerten ist. Dabei setzte er sich kritisch mit der positiven „Mainstream-Interpretation“ des Abkommens auseinander und zeigte auf, welcher dringender Handlungsbedarf auch aus rechtlicher Sicht besteht. Ihren Ausklang fand die Veranstaltung in einer spannenden Abschlussdiskussion, die bei dem anschließenden Sektempfang fortgeführt wurde.

Die 5. Berliner Gespräche zu Energierecht und Energiepolitik von vBVH und der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik (FNK) am 8. Juni 2016 drehten sich ganz um die letzten Entwürfe des EEG 2017 – der Titel: Das EEG 2017 auf der Zielgeraden: Stand und Bewertung. Der Termin hätte insofern nicht passender gewählt sein können, als dass an diesem Tag der Bundeswirtschaftsminister der Öffentlichkeit den offiziellen Kabinettsentwurf des EEG 2017 präsentierte. Da wir auch verschiedene ausgewiesene Expertinnen und Experten aus Ministerien, Verbänden und Parlament begrüßen durften, war die Veranstaltung im besten Wortsinne tagesaftuell und entsprechend lebhaft.

Als Referenten stellten zunächst Dr. Aike Müller (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie), Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin sowie Rechtsanwältin Bettina Hennig (beide vBVH) verschiedene Aspekte des EEG 2017 aus unterschiedlichen Perspektiven vor. Dabei ging es sowohl um die neuen Ausschreibungen für (fast) alle Energieträger als auch um zahlreiche weitere geplante Gesetzesänderungen und ihre Folgen für die Energiewirtschaft. Ein wichtiges Thema waren dabei auch immer wieder die Perspektiven für dezentrale Energiekonzepte, die Sektorenkopplung und Speichertechnologien.

In der anschließenden Podiumsdiskussion diskutierten Prof. Dr. Felix Ekardt (FNK), Fabian Schmitz-Grethlein (VKU), Harald Uphoff (BEE), Herr Oliver Krischer (MdB Bündnis 90/Die Grünen) und Frau Dr. Nina Scheer (MdB, SPD) über das EEG 2017. Auch hier wurde deutlich, dass die aktuelle Gesetzesentwicklung höchst kontrovers beurteilt wird. Weitgehende Einigkeit bestand darüber, dass die Fristen im Gesetzgebungsverfahren wieder einmal äußerst eng gesetzt sind und ein so umfangreiches und wichtiges Vorhaben wie das EEG 2017 eigentlich ein gründlicheres parlamentarisches Verfahren verdient hätte.

Die Veranstaltung war insgesamt ein voller Erfolg. Aufgrund der hohen Teilnehmerzahl fanden die 5. Berliner Gespräche zu Energierecht und Energiepolitik erstmals in den Räumen der Evangelischen Kirchengemeinde in der Klosterstraße statt. In den regen vertieften rechtlichen und politischen Diskussionen zeigte sich einmal mehr ebenso die juristische Komplexität des EEG wie seine verschiedenen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekte.

Bei einem Sektempfang auf der Dachterrasse unserer Kanzlei ließen die Teilnehmer den Tag in weiteren Gesprächen – und beim Tischfußball – teilweise noch weit bis nach Sonnenuntergang ausklingen.

vBVH bloggt zu Energiespeichern – www.speicher-bar.de baut Informationsangebot aus!

Bereits seit 2014 betreibt vBVH gemeinsam mit der Hamburger Unternehmensberatung [mgm consulting partners GmbH](http://mgmconsultingpartners.com) den Blog www.speicher-bar.de.

Gestartet als unabhängige Branchen-Plattform mit dem Fokusthema „Power-to-Gas“, haben wir uns dieses Jahr entschieden, das Themenfeld auszuweiten. So wollen wir auf dem Blog künftig über aktuelle Entwicklungen rund um [Energiespeicher](#) berichten und uns zunehmend auch dem Thema „Innovationsmanagement in der Energiewirtschaft“ widmen. Aktuell finden Sie dort etwa Beiträge zu innovativen Lageenergiespeichern, zum aktuellen Speichermonitoring, zu Zukunftstrends in der Energieversorgung oder zu spannenden Projekten und Unternehmen – und vieles

mehr! Auch aktuelle Entwicklungen am Rechtsrahmen für Energiespeicher kommen natürlich nicht zu kurz.

Wir werden www.speicher-bar.de auch weiterhin als meinungs offene Plattform zum Informationsaustausch zwischen Innovatoren, Investoren und Interessierten betreiben. Gerne stellen wir neben den aktuellen politischen und rechtlichen Entwicklungen innovative Projekte, Unternehmen und Anlagen vor und veröffentlichen Gastbeiträge. Melden Sie sich gern bei uns, wenn Sie sich auf unserem Blog mit Ihrem Projekt oder auch einem Meinungsbeitrag präsentieren möchten!

Selbstverständlich freuen wir uns stets über das Feedback unserer Leserinnen und Leser – auch Kritik, Wünsche und Anregungen sind dabei immer willkommen. Unter info@speicher-bar.de steht Ihnen unser Redaktionsteam gern zur Verfügung.

vBVH wird Mitglied bei StoREgio

Seit Mai 2016 ist vBVH Mitglied im [StoREgio Energiespeichersysteme e.V.](#) (StoREgio).

Der Verein befasst sich mit den praktischen Herausforderungen für einen wirtschaftlichen Einsatz stationärer Energiespeichersysteme. Zusammen mit anderen Verfahren bieten Speichersysteme die erforderliche Flexibilität für ein intelligentes Energiemanagement im Rahmen von [Smart Grids](#).

Der Verein bietet seinen [Mitgliedern](#) eine Plattform zur fachlichen Vernetzung und Zusammenarbeit im vorwettbewerblichen Umfeld.

Wir freuen uns darauf, gemeinsam StoREgio im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele zu unterstützen und mit den weiteren Mitgliedern zusammenzuarbeiten. Wie in anderen Verbänden werden wir unser spezialisiertes Know-How zu allen Rechtsfragen rund um Erneuerbare Energien und Speichertechnologien in StoREgio einbringen.

Mehr Informationen zu StoREgio finden Sie [hier](#).

vBVH-Praktikerseminar: Dezentrale Energieversorgung in der Landwirtschaft

Am Freitag, den 1. Juli 2016, veranstalteten wir unser vBVH-Praktikerseminar rund um das Thema „Dezentrale Energieversorgung in der Landwirtschaft“ in unseren Kanzleiräumen in Berlin.

Die Veranstaltung bot den Teilnehmern einen Überblick über Themen im Zusammenhang mit der Energieerzeugung und Energieversorgung im ländlichen Raum. Während sich der erste Teil der Veranstaltung rund um das Thema Biogas, etwa der Flexibilisierung von Anlagen, oder die Gärproduktlagerung drehte, wurden im zweiten Teil auch Fragen zu Wind und PV, oder zum Strombezug besprochen.

Wir freuen uns, dass zahlreiche bekannte und neue Branchenvertreter unsere Veranstaltung besucht, und durch rege Diskussionen während und im Anschluss des Seminars zu einer gelungenen Veranstaltung beigetragen haben.

Grüne Energie hat Recht!

Dr. Hartwig von Bredow, Dr. Florian Valentin und Dr. Steffen Herz

EEG 2017

Öffnung des EEG für Strom aus anderen EU-Staaten – Internationalisierung des EEG?

Am 21. März 2016 legte das BMWi ein [Eckpunktepapier](#) zur anteiligen „Öffnung des EEG für Strom aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Pilot-Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vor, die im Wege einer Rechtsverordnung umgesetzt werden soll. Inzwischen ist die sogenannte Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV) vom Kabinett verabschiedet worden (weitere Informationen finden Sie etwa [hier](#)).

Hiermit soll letztlich die mit der EU-Kommission im Rahmen der beihilfenrechtlichen Genehmigung zum EEG 2014 getroffene Vereinbarung umgesetzt werden, wonach ab 2017 in den Ausschreibungen fünf Prozent der jährlich zu installierenden Leistung für die Teilnahme von Anlagen in anderen EU-Staaten geöffnet werden müssen.

Grundkonzept für eine europäische Öffnung der EEG-Ausschreibung

Bereits das EEG 2014 (vgl. dort [§ 2](#) Absatz 6 und [§ 88](#) Absatz 2 bis 4) enthielt insoweit das Grundkonzept für eine europäische Öffnung der Ausschreibungen: So muss zwischen Deutschland und dem jeweiligen Partnerland zunächst eine völkerrechtliche Vereinbarung im Sinne der Kooperationsmechanismen der [Erneuerbare-Energien-Richtlinie \(2009/28/EG\)](#) abgeschlossen worden sein. Die Kooperation muss dabei auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen. Es müssen also umgekehrt die Partnerstaaten ihre Ausschreibungen auch für Anlagen in Deutschland öffnen. Ergänzend sollen auch gemeinsame Ausschreibungen der Kooperationsstaaten möglich sein. Zuletzt ist Voraussetzung, dass der Strom einen tatsächlichen Effekt auf den deutschen Strommarkt haben muss („physischer Import“).

Pilot-Öffnung in der Freiflächenausschreibung

Auch bei der europäischen Öffnung der Ausschreibung für Erneuerbare Energien soll, wie schon bei der Einführung des ersten Ausschreibungspilotmodells, zunächst die PV-Freiflächenausschreibung als Versuchskaninchen dienen: Mit einer Pilot-Öffnung sollen hier bereits in diesem Jahr erste Erfahrungen mit der Internationalisierung der EEG-Förderung gesammelt werden. Dabei sollen zwei Ausschreibungsrunden mit den Partnerländern Dänemark und Luxemburg durchgeführt werden, wobei hierfür zunächst noch die laufenden Verhandlungen abgeschlossen werden müssen. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Pilot-Öffnung soll die anteilige Öffnung ab 2017 dann umfassend als Rechtsverordnung im EEG 2017 festgeschrieben werden.

Nach dem jetzigen Stand soll sich die Internationalisierung auch auf den nationalen Ausbau-Korridor auswirken: Werden nach der GEEV internationale Freiflächen-Projekte bezuschlagt, soll sich zum 1. Juni 2017 das Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen entsprechend verringern. Nach Informationen des BMWi plant Dänemark aktuell, seine PV-Freiflächenausschreibung in Höhe von 20 MW für bis zu 2,4 MW für Gebote aus Deutschland zu öffnen. Die weitere Internationalisierung des EEG bleibt ein spannender Prozess.

Ansprechpartner: Bettina Hennig & Dr. Steffen Herz

EEG

Neuigkeiten aus Luxemburg: EEG ist Beihilfe!

Mit einem kürzlich veröffentlichten Urteil hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) erstinstanzlich entschieden, dass durch das EEG 2012 Beihilfen im europarechtlichen Sinne gewährt worden sind und dass es sich bei dem EEG-Umlagemechanismus grundsätzlich um eine Beihilfe handelt – obwohl keine direkten staatlichen Subventionen gewährt werden (EuG, Urteil vom 10. Mai 2016 – Az. T-47/15, das Urteil finden Sie [hier](#)). Mit dieser Begründung wies das EuG eine Klage ab, mit der sich Deutschland gegen einen entsprechenden Beschluss der Europäischen Kommission zum EEG 2012 wehren wollte. Das EuG bestätigte damit umfassend die Rechtsauffassung der EU-Kommission und brach mit der bislang geltenden berühmten PreussenElektra-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 13. März 2001 – Az. C 379/98, das Urteil finden Sie [hier](#)).

Und warum ist das wichtig? – Beihilferechtlicher Hintergrund

Mit seinem Urteil entschied das EuG erstinstanzlich den seit langem schwelenden Streit, ob das EEG den europarechtlichen Regularien über Beihilfen unterliegt oder nicht. So steht die Bundesregierung traditionell auf den Standpunkt, dass weder die umlagefinanzierte direkte Förderung für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien noch die Begünstigung verschiedener Akteure im Rahmen des Ausgleichsmechanismus als Beihilfe einzuordnen sind. Die Europäische Kommission hingegen vertritt schon seit Langem, dass das EEG insgesamt als Beihilfe einzustufen ist und den europäischen Vorgaben genügen muss.

Die strengen europäischen Regularien haben den Hintergrund, dass staatliche Beihilfen für Unternehmen in Europa nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. So soll verhindert werden, dass der freie Binnenmarkt verzerrt wird. Deshalb sind Beihilfen europarechtlich grundsätzlich unzulässig, es sei denn, sie sind durch besondere Gründe zu rechtfertigen. Für diese Prüfung und die Kontrolle bestehender Beihilferegulungen ist die Europäische Kommission zuständig, der geplante Beihilfen von den Mitgliedstaaten zunächst zu melden und zur Überprüfung vorzulegen sind (sogenannte Notifizierung). Im Sachbereich des EEG besteht für diese Prüfung eine Art „Regelkatalog“, nämlich die von der Kommission erlassenen „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“ (einen Überblick finden Sie [wa hier](#)). Ergibt die Prüfung der Kommission, dass eine Beihilferegulung nicht den europarechtlichen Vorgaben entspricht, muss sie aufgehoben oder umgestaltet werden. Bereits ausgezahlte Beihilfen müssen in einem solchen Fall sogar von dem betreffenden Mitgliedstaat von den begünstigten Unternehmen zurückgefordert werden.

Die Konsequenzen des Urteils – auch für das EEG 2014 und 2016?

Die EU-Kommission hatte das EEG 2012 nach den beschriebenen Grundsätzen geprüft, da sie das EEG 2012 als Beihilfe im Sinne des Europarechts eingeordnet hatte. Da die Kommission hierbei zu dem Ergebnis kam, dass das EEG 2012 im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung europarechtswidrige Beihilfen enthielt, veranlasste die Bundesregierung im November 2014 nach einer Einigung mit der Kommission eine entsprechende Rückabwicklung für die Jahre 2013 und 2014. Betroffene Unternehmen mussten also teilweise Rückzahlungen der EEG-

Umlage leisten (nähere Informationen finden Sie etwa [hier](#)). Gegen die Einordnung des EEG 2012 hatte sich die Bundesregierung mit der nunmehr vom EuG abgewiesenen Klage gewehrt.

Vor diesem Hintergrund ließ die Bundesregierung das EEG 2014 vorsorglich – und entgegen ihrer eigenen Rechtsauffassung – bereits von der Kommission genehmigen und berücksichtigte bereits weitgehend die „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“ (den Genehmigungsbeschluss in englischer Sprache können Sie etwa [hier](#) abrufen). Da das EEG 2014 aber nicht in allen Punkten mit den Vorgaben der Kommission übereinstimmte, befristete die Kommission ihre Genehmigung im Hinblick auf die direkte finanzielle Förderung bis zum 31. Dezember 2016, im Hinblick auf die Sonderregeln für die Eigenversorgung bei der EEG-Umlage bis zum 31. Dezember 2017 und im Hinblick auf die reduzierte EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen und die finanzielle Förderung kleiner Anlagen i.S.d. § 37 EEG 2014 für 10 Jahre.

Das bedeutet: Das Urteil hat zunächst nur insofern unmittelbare Auswirkungen, als dass nunmehr die Kommission in ihrer Einordnung des EEG 2012 als Beihilfe bestätigt wurde. Weitere Rückerstattungsforderungen oder ähnliches sind damit wohl nicht erwarten. Das EEG 2014, das nicht Gegenstand des Urteils war und über eine separate beihilfenrechtliche Genehmigung verfügt, ist hiervon nicht unmittelbar betroffen. Da nunmehr allerdings grundsätzlich geklärt sein dürfte, dass der EEG-Mechanismus in seiner geltenden Form als Beihilfe einzuordnen ist, wird die Kommission voraussichtlich auch künftig auf eine strenge Ausrichtung an den Beihilfeleitlinien bestehen. Der – angesichts der Befristung der Genehmigung zum EEG 2014 auch zeitliche – Druck im Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2017 dürfte damit eher noch steigen.

Streit ums EEG 2012 beendet – vorläufig...

Das Bundeswirtschaftsministerium ließ in Reaktion auf das Urteil verlautbaren, dass es nach einer Auswertung des Urteils prüfen will, ob seitens der Bundesregierung ein Rechtsmittel vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingelegt werden soll (die Pressemitteilung vom 10. Mai 2016 finden Sie [hier](#)). Es wäre zu wünschen, dass die Bundesregierung hier nicht klein beigibt und weiter für ihre mit guten Argumenten vertretbare Rechtsauffassung kämpft, dass das EEG den Anforderungen des europäischen Beihilferechts entzogen ist – eben weil es keine staatliche Beihilfe ist. Zumindest sollte sich die Bundesregierung bei der Kommission dafür stark machen, dass der zeitliche Druck auf das Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2017 durch einen zeitlichen Aufschub entschärft wird. Ein derart komplexes und weitreichendes Gesetzesvorhaben muss sorgfältig geprüft und beraten werden können, soll die Qualität des Gesetzes nicht unter der Hektik im Entstehungsprozess leiden. Leider spricht der bisherige Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mit seinen engen Fristen, dem ambitionierten Zeitplan und der großen inhaltlichen Dynamik eine andere Sprache.

Ansprechpartner: Bettina Hennig & Dr. Hartwig von Bredow

WINDENERGIE

Bundesverwaltungsgericht stärkt Position der Deutschen Flugsicherung

Das höchste Verwaltungsgericht hatte am 7. April 2016 die vorinstanzliche Entscheidung des OVG Lüneburg bestätigt. Auch das Bundesverwaltungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, dass die Methode der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) zur Ermittlung des Ausmaßes der Störungen von Navigationsanlagen durch geplante Windenergieanlagen nicht zu beanstanden sei. Mittlerweile hat das BVerwG seine Entscheidungsgründe veröffentlicht ([BVerwG, Entscheidung vom 7. April 2016, Az.: 4 C 1/15](#)).

Der Kläger plante, in der Region Hannover vier Windenergieanlagen zu errichten und begehrte daher einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid, welchen die Region Hannover ablehnte. Grund dafür sei die Nähe der geplanten Anlagen zu von der DFS betriebenen Flugsicherungsanlagen DVOR (Doppler Very High Frequency Omnidirectional Radio Range). Diese seien ca. 1.600 Meter von den geplanten Anlagen entfernt und könnten durch diese gestört werden.

Gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Weiterhin bestimmt die Norm, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation entscheidet, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Im Rahmen ihrer Beurteilung kam das BAF zu dem Ergebnis, dass Störungen möglich seien und stützte sich auf eine gutachterliche Stellungnahme der DFS. Die Klägerin griff die Ermittlungsmethoden der BAF als wissenschaftlich nicht nachvollziehbar an und legte ein eigenes Gutachten vor, nach welchem eine Störung der Flugsicherung ausgeschlossen sei.

Das OVG Lüneburg entschied in der Vorinstanz, dass die Bewertung der DFS nicht zu beanstanden sei. Mangels gesicherter Erkenntnisse, allgemein anerkannter Standards und Beurteilungsmaßstäbe könne das Gericht nicht entscheiden, ob die gutachterliche Stellungnahme der DFS falsch sei oder nicht. Dies sei erst der Fall, wenn eine abweichende Auffassung allgemeine Anerkennung gefunden habe und das der Entscheidung der DFS zugrundeliegende Verfahren als nicht mehr vertretbar anzusehen sei.

Dieser Auffassung schloss sich das BVerwG an und wies die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision der Kläger ab:

In seiner Entscheidung betont das BVerwG das Gewicht der Flugsicherung und lässt eine Abwägung zwischen Flugsicherung und Eigentumsinteressen nicht zu. Ausreichend sei zudem für ein Bauverbot, dass eine Flugsicherungseinrichtung „gestört werden könne“. Eine konkret nachzuweisende Störung sei ausweislich der Regelung des § 18a Absatz 1 LuftVG gerade nicht erforderlich. Das Gericht hebt zudem den Stellenwert der Stellungnahme der DFS vor, die durch andere wissenschaftliche Gegenpositionen nicht substantiell in Frage gestellt worden sei. Es könne von den Gerichten nicht verlangt werden, sich zwischen vertretbaren wissenschaftlichen Positionen zu entscheiden. Auch bestünden trotz des Doppelstatus der DSF (zivilrecht-

lich/öffentlich-rechtlich) keine Zweifel an deren Objektivität. Allerdings sei die vom OVG lediglich durchgeführte Vertretbarkeitskontrolle dann nicht mehr ausreichend, wenn sich eine bestimmte wissenschaftliche Methode durchgesetzt habe und gegenteilige Meinungen nicht mehr vertretbar seien.

Fazit

Das BVerwG zeigt die Hürden auf, die bis zur Ablehnung einer wissenschaftlich nicht mehr auf dem aktuellen Stand stehenden Methode zur Ermittlung des Ausmaßes der immissionsschutzrechtlich relevanten Störungen durch Windenergieanlagen überwunden werden müssen. Mit dem Urteil hat das höchste Verwaltungsgericht die Position der DFS erheblich gestärkt. Die Anzahl der durch die Flugsicherung blockierten Vorhaben könnte daher zukünftig noch weiter steigen.

Ansprechpartner: Dr. Katrin Antonow & Dr. Florian Valentin

BIOGAS

vBVH erstreitet drei Urteile zum Landschaftspflegebonus für das Jahr 2014

Mit dem EEG 2014 kam es zu beispiellosen Einschränkungen für die Betreiber von Biogasanlagen. Die Förderung neuer Anlagen wurde deutlich eingeschränkt; zugleich wurden Bestandsanlagen auf 95 Prozent der erzeugbaren Strommenge „eingefroren“. Zudem entschied sich der Gesetzgeber, den sog. Landschaftspflegebonus faktisch und ohne jede Übergangsfrist abzuschaffen, indem er die zulässigen Einsatzstoffe mit Wirkung ab dem 1. August 2014 stark einschränkte.

Die faktische Abschaffung des Landschaftspflegebonus ist für viele Anlagenbetreiber, die besonders in eine umweltverträgliche Einsatzstoffgewinnung investiert hatten, ein harter Schlag. Doch damit nicht genug, nahmen einige Netzbetreiber das EEG 2014 zum Anlass, auch die zuvor im Zeitraum Januar bis Juli 2014 gezahlten Abschläge zurückzufordern und entsprechende Aufrechnungen vorzunehmen. Viele Anlagenbetreiber konnten und wollten dies nicht akzeptieren und reichten im Laufe des Jahres 2015 Klage ein.

Bislang haben die Gerichte in allen von unserer Kanzlei betreuten Verfahren zum Landschaftspflegebonus für das Jahr 2014 zugunsten von Anlagenbetreibern entschieden.

Sowohl das Landgericht Braunschweig mit Urteilen vom 11. Januar 2016 (Az. z. 8 O 1521/15) und vom 1. März 2016 (Az. 1 O 1865/15 (226)), als auch das Landgericht Oldenburg mit Urteil vom 11. Mai 2016 (Az. 15 O 2471/15) gaben den von uns vertretenen Anlagenbetreibern recht und haben den Landschaftspflegebonus für den Zeitraum Januar bis Juli 2014 zugesprochen.

Die Verfahren sind nunmehr vor den Berufungsgerichten anhängig.

Worum geht es? Landschaftspflegematerial nach EEG 2009 und Rückforderung des Netzbetreibers

Die Kläger sind Betreiber von Biogasanlagen und setzen hierfür Einsatzstoffe ein, die in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Clearingstelle EEG nach streng ökologischen Maßstäben bzw. unter strikter Einhaltung bestimmter Agrarumweltprogramme angebaut werden. Jahrelang konnten die Kläger durch Umweltgutachten nachweisen, dass es sich bei den eingesetzten Einsatzstoffen um Landschaftspflegematerial nach dem EEG 2009 handelt. So erhielten die Kläger für den in ihrer Biogasanlage erzeugten Strom auch über Jahre hinweg den sogenannten Landschaftspflegebonus. Zu Streitigkeiten über den Anspruch kam es nie.

Dies änderte sich allerdings für das Jahr 2014: Die Beklagten als zuständige Netzbetreiber zahlten hier zunächst zwar weiterhin Abschläge auf den Landschaftspflegebonus aus, stoppten diese Praxis allerdings nach Inkrafttreten des EEG 2014 zum 1. August 2014. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des Landschaftspflegebonus mit dem EEG 2014 stark eingeschränkt hat. Die neuen, seit August 2014 geltenden Anforderungen konnten die Kläger mangels entsprechender Einsatzstoffe nicht erfüllen.

Zur Überraschung der Anlagenbetreiber und vieler Branchenvertreter forderten die Beklagten dann die in den ersten sieben Monaten des Jahres 2014 ausgezahlten Abschläge zurück und rechneten den Betrag schlussendlich gegen laufende Abschlagszahlungen auf.

Die Netzbetreiber begründeten diesen Schritt damit, dass die Voraussetzungen für den Landschaftspflegebonus für das gesamte Kalenderjahr 2014 vorliegen müssten. Da die Kläger die seit dem 1. August 2014 geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt haben, könnten sie den Bonus auch nicht für den Zeitraum Januar bis Juli 2014 erhalten.

Der Aufrechnung widersprachen die Kläger, leider erfolglos. Da eine außergerichtliche Klärung der Ansprüche nicht möglich war, verklagten die Anlagenbetreiber den Netzbetreiber auf Zahlung der aufgerechneten Beträge.

Landgericht Braunschweig und Landgericht Oldenburg geben Klägern recht

Die Landgerichte gaben den Klägern recht und verurteilten die Netzbetreiber zur Auszahlung des ausstehenden Betrages.

Die entscheidenden Zivilkammern sind mit überzeugender Begründung zu dem Ergebnis gelangt, dass die neue Definition von Landschaftspflegematerial ausschließlich auf den Strom anzuwenden ist, der ab dem 1. August 2014 in das Netz eingespeist worden ist. Für den Anspruch auf den Landschaftspflegebonus für den Zeitraum Januar bis Juli 2014 kommt es auf die zum 1. August 2014 erfolgte Gesetzesänderung den Urteilen nach nicht an. Eine rückwirkende Anwendung der Übergangsregel lasse sich dem Gesetz nicht entnehmen, sodass es hinsichtlich des bereits vor Inkrafttreten des EEG 2014 eingespeisten Stroms bei einer Anwendung des EEG 2009 bleibe.

Allerdings unterscheiden sich die Urteile des Landgerichts Braunschweig und des Landgerichts Oldenburg hinsichtlich des Zeitraums, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch auf den Landschaftspflegebonus für den Zeitraum Januar bis Juli 2014 eingehalten worden sein müssen:

Während nach den beiden – völlig unabhängig voneinander entscheidenden – Zivilkammern des Landgerichts Braunschweig eine kalenderjährliche Betrachtung hinsichtlich der Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen für das Kalenderjahr 2014 nicht in Betracht kommt und eine Einhaltung der Voraussetzungen in dem Zeitraum Januar bis Juli 2014 ausreichend ist, stellt das Landgericht Oldenburg auf das Kalenderjahr ab. Überzeugend kommt es sodann zu dem Ergebnis, dass es für den Anspruch für Januar bis Juli 2014 allein darauf ankommen kann, dass die nach dem EEG 2009 geltenden Voraussetzungen im gesamten Kalenderjahr 2014 eingehalten worden sind.

Da die Kläger durch Umweltgutachten nachgewiesen hatten, dass sie sowohl im gesamten Jahr 2014 überwiegend Landschaftspflegematerial im Sinne des EEG 2009 eingesetzt haben, als auch die Voraussetzungen im Zeitraum Januar bis Juli 2014 erfüllt haben, stand für die Gerichte fest, dass der Anspruch besteht.

Fazit

Die Urteile sind für die Branche sehr erfreulich und zeigen, dass es sich lohnen kann, sich gegen – unberechtigte – Rückforderungen des Netzbetreibers zur Wehr zu setzen. Die Urteile sind wichtige erste Schritte in dem Bemühen der Biogasbranche, auch unter Geltung des EEG 2014 ein Mindestmaß an Bestands- und Vertrauensschutz sicherzustellen. Die Urteile sind allerdings noch nicht rechtskräftig und gelten immer nur für den Einzelfall. Eine abschließende Klärung wird wohl erst ein Urteil eines letztinstanzlich entscheidenden Gerichts bringen.

Ansprechpartner: Dr. Hartwig von Bredow & Burkhard Hoffmann

SOLARENERGIE

PV-Speicher auf dem Vormarsch – BMWi verlängert Förderprogramm

Bereits seit Mai 2013 werden dezentrale Batteriespeichersysteme an netzgekoppelten PV-Anlagen mit einem Programm der Bundesregierung und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert. Nach Angaben der Bundesregierung war das erste Förderprogramm bis zu seinem Auslaufen Ende 2015 äußerst erfolgreich. So seien hiermit ein Förderbudget von ca. 60 Mio. Euro für ca. 19.000 Zusagen ausgeschüttet und damit Investitionen in Höhe von ca. 450 Mio. Euro angestoßen worden. Anfang 2016 wurde das Förderprogramm verlängert. Seit dem 1. März 2016 kann für die Installation von stationären dezentralen PV-Speichern wieder eine Förderung bei der KfW beantragt werden (die im Bundesanzeiger vom 29. Februar 2016 bekannt gemachten Förderrichtlinien vom 17. Februar 2016 können Sie [hier](#) abrufen).

Bundesregierung will „fördern und fordern“

Ziel des Förderprogramms ist es, einerseits die positive Marktentwicklung von PV-Speichern zu beschleunigen und andererseits die Systemdienlichkeit von PV-Anlagen zu steigern. Die Förderung erfolgt über Tilgungszuschüsse zu (zinsgünstigen) KfW-Krediten im Rahmen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien – Speicher (275)“ (Einzelheiten hierzu und zur Beantragung der Fördermittel finden Sie [hier](#)). Für die Förderung sollen bis Ende 2018 immerhin 30 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

An dem Programm teilnehmen können neue und bestehende PV-Anlagen mit einer Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2012. Weitere Voraussetzung ist, dass die PV-Anlagen eine Leistung von höchstens 30 kWp aufweisen. Gefördert wird jeweils ein stationäres Batteriespeichersystem pro Anlage. Ein besonderes Augenmerk legt das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) dabei auf die zunehmende Systemverantwortung der Anlagenbetreiber und die Entwicklung der Netzdienlichkeit der Speicher auf Seiten der Hersteller. So dürfen die geförderten Anlagen nur noch maximal diejenige Strommenge ins Netz einspeisen, die der Hälfte ihrer installierten Leistung entspricht. Der Rest muss dann also zwischengespeichert werden. Diese Verpflichtung zur Leistungsbegrenzung soll dabei für die gesamte Lebensdauer der PV-Anlage bestehen – und zwar selbst dann, wenn das Speichersystem schon früher wieder außer Betrieb genommen wird.

Zuckerbrot und Peitsche für die Speicherbranche – wohin geht die Reise?

Ohne Frage ist die Verlängerung des Förderprogramms ein positives Signal für die Speicherbranche. Gerade die Hersteller von kleineren Batteriespeichersystemen können von dem Trend zum PV-Hausspeicher profitieren.

Es bleibt jedoch die Frage, wie konsequent die Politik den Trend zur Nutzung von Energiespeichern auch „im großen Bild“ aufnehmen und zulassen möchte. So zeichnen sich in den derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2017 und zum Strommarktgesetz bislang keine durchschlagenden Verbesserungen für den Marktzugang von Energiespeichern ab – allen anderslautenden Forderungen des Bundesrates (nähere Informationen finden Sie etwa [hier](#)) und der großen deutschen Energie- und Industrieverbände (BDEW, BEE, BNE, BVES, VDMA, VKU, nähere Informationen finden Sie etwa [hier](#)) zum Trotz.

Es ist also noch abzuwarten, wie sich die Rolle der vielfältigen Speichertechnologien und -anwendungen im Energiesystem der Zukunft entwickelt. Es bleibt dabei: Die Bundesregierung und der Gesetzgeber haben endlich angemessene Marktzugangsbedingungen und die erforderliche Rechtssicherheit für innovative Energiespeichertechnologien zu schaffen – und zwar über die begrüßenswerte Förderung von PV-Hausspeichern hinaus.

Ansprechpartner: Bettina Hennig & Dr. Florian Valentin

BGH: Verjährung von Mängelansprüchen bei PV-Aufdachanlagen nach 5 Jahren

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 2. Juni 2016 erneut über die Frage der Verjährung von Mängelansprüchen bei Photovoltaik-Aufdachanlagen (PV-Aufdachanlagen) entschieden (Az.: VII ZR 348/13).

Die Entscheidung thematisiert die werkvertragsrechtliche Vorschrift des § 638a Absatz 1 Nummer 2 BGB, wonach Ansprüche wegen mangelhafter Arbeiten an einem Bauwerk in fünf Jahren verjähren. In dem entscheidenden Fall ging es um eine auf dem Dach einer Tennishalle nachträglich errichtete PV-Anlage, die so angebracht war, dass eine Trennung von der Halle nur mit erheblichem Aufwand möglich gewesen wäre. Deshalb ist bei einer Erneuerung der PV-Anlage zugleich die Tennishalle als solche betroffen, so dass nicht nur die Halle, sondern auch die PV-Anlage als Bauwerk anzusehen sei. Schließlich diene die PV-Anlage dem Zweck der Tennishalle, Trägerobjekt einer solchen Anlage zu sein. Aus diesen Gründen verjähren Mängelansprüche bei einer PV-Anlage hier erst nach fünf Jahren.

Anders hatte der BGH in seinem Urteil vom 9. Oktober 2013 ([wir berichteten](#)) zu der kaufrechtlichen Parallelvorschrift entschieden, in diesem Fall betreffend die Verjährung der Mängelansprüche bei einer PV-Anlage auf einer Scheune: Es gelte die kürzere zweijährige Verjährungsvorschrift, da die PV-Anlage nicht als Bauwerk anzusehen sei.

Fazit

Ob die zweijährige oder die fünfjährige Frist gilt, hängt damit im Ergebnis davon ab, ob die Errichtung oder grundlegende Erneuerung eines Gebäudes betroffen ist, die PV-Aufdachanlage in das Gebäude fest eingefügt ist und ob sie dem Zweck des Gebäudes dient.

Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin & Sabine Golz

DEZENTRALE ENERGIEVERSORGUNG

Clearingstelle startet Empfehlungsverfahren zu Energiespeichern

Bislang standen sie nicht im Fokus der „klassischen“ EEG-Debatten, zunehmend beschäftigen jedoch auch Energie- bzw. wenigstens Stromspeicher die Gerichte sowie die Clearingstelle EEG.

Am 11. Mai 2016 hat die Clearingstelle EEG das Empfehlungsverfahren 2016/12 gestartet. Das Verfahren dient zur Klärung verschiedener Fragen zu Speichern im EEG 2014. In dem Verfahren befasst sich die Clearingstelle unter anderem damit, ob der Speicher gemeinsam mit einer Erzeugungsanlage als Gesamtanlage im Sinne des EEG angesehen werden kann. Ferner geht es in dem Verfahren darum, wann ein Speicher im Sinne des EEG 2014 in Betrieb genommen wurde und wie dies nachgewiesen werden kann.

Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und Interessengruppen haben bis zum 22. Juni 2016 zu den einzelnen Fragen Stellung genommen. vBVH hat dabei sein Know-How in den Verbänden der betroffenen Branchen umfassend eingebracht.

Weitere Informationen zum Empfehlungsverfahren finden Sie [hier](#).

Fazit

Es ist erfreulich, dass die rechtlichen Zusammenhänge von Speichern weiter untersucht werden und sich auch die Clearingstelle EEG dieses Themas annimmt. Die einzelnen Fragen sind juristisch komplex. Die Empfehlung der Clearingstelle EEG wird sich durchaus für verschiedene Geschäftsmodelle auswirken. Aus den Ergebnissen dieses Empfehlungsverfahrens dürften allerdings keine entscheidenden Impulse für Speicher oder gar die Sektorenkopplung erwartet werden. Es bleibt insoweit dabei, dass nur eine Definition von Stromspeichern und ein maßgeschneiderter Rechtsrahmen die erforderliche Rechtssicherheit mit sich bringen dürfte.

Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin & Bettina Hennig

STROMSTEUER

Ein Diskussionsentwurf oder was von der Stromsteuerbefreiung übrig blieb

Im Mai hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) den Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes an die Verbände mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt. Mit diesem Entwurf führt der Gesetzgeber konsequent weiter, was er mit dem Entwurf für das EEG 2017 bereits angedeutet hat: Eine Doppelförderung durch EEG und Stromsteuerbefreiung soll es ab 2017 nicht mehr geben. Auch sonst ist der Entwurf geprägt von Streichungen, Deckelungen und Begrenzungen. Klar ist bereits jetzt, dass zukünftig Stromsteuerbefreiungen seltener gewährt werden sollen und die dezentrale Energieversorgung weiter unter Druck gerät.

Hintergrund der Neuregelungen

Mit dem Änderungsgesetz soll zum einen die vom Bundestag beschlossene Verlängerung der steuerrechtlichen Begünstigung von Flüssig- und Erdgas umgesetzt werden, welche sonst im Jahr 2018 auslaufen würde. Zum anderen soll der Entwurf der Umsetzung angeblich zwingender Vorgaben des Europäischen Beihilferechts sowie der Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission zum EEG 2014 im Hinblick auf vorgebliche Doppelförderungen dienen.

Eine entscheidende Änderung ist daher die Klarstellung sowohl im EnergieStG als auch im StromStG, dass eine Steuerbefreiung, -entlastung oder -ermäßigung, die als staatliche Beihilfe anzusehen ist, nur dann gewährt wird, wenn daneben keine weitere Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wird.

Neue Voraussetzungen für Stromsteuerbefreiung

Eine grundlegende Neugestaltung erfahren die Stromsteuerbefreiungstatbestände des § 9 Absatz 1 StromStG, welche in §§ 8a-8e neu gegliedert und dort teilweise mit zusätzlichen Voraussetzungen versehen werden. Inhaltlich unverändert und lediglich in einem neuen Paragraphen geregelt ist die Stromsteuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung.

Hingegen soll für die Steuerbefreiung für Strom aus Notstromanlagen, aus Kleinanlagen wie aus erneuerbaren Energieträgern künftig notwendig sein, dass der Strom nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird. Der Entwurf stellt dabei ausdrücklich klar, dass damit auch die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung gemeint ist. Damit geht der Entwurf deutlich weiter als die geplanten Regelungen zum EEG 2017. Bisher war lediglich von einem Verbot der Doppelförderung durch EEG und StromStG die Rede. Durch das grundsätzliche Verbot der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung in das öffentliche Netz soll ausweislich der Begründung des Gesetzgebers auch die Förderung nach dem KWKG erfasst werden.

Befreiung für Strom aus Kleinanlagen

Einen herben Schlag hält der Entwurf für die dezentrale Energieversorgung sowie die Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien bereit. Die Befreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG sucht man in den §§ 8a-8e StromStG vergebens. Stattdessen findet sich eine Befreiung für Strom aus Anlagen mit weniger als einem Megawatt installierter Leistung, der in unmittelbarer Nähe zur Anlage entnommen wurde.

Weiterhin müssen die verwendeten Energieerzeugnisse versteuert worden sein, es sei denn eine Energiesteuerbefreiung nach §§ 28 oder 53a EnergieStG liegt vor. Diese so harmlos daher kommende Voraussetzung, die auch in der Gesetzesbegründung nicht in ihrem vollen Ausmaß offen gelegt wird, hat zwangsläufig eine zur Folge: Betreiber von Wind- oder PV-Anlagen können sich auf diese Befreiungsnorm mangels zu versteuernder Energieerzeugnisse nicht stützen. Im Ergebnis werden diese Betreiber daher schlechter gestellt als Betreiber konventioneller Kleinkraftwerke.

Befreiung für Strom aus erneuerbaren Energien

Die Stromsteuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern, die nun in § 8e geregelt werden soll, erfährt dann auch weitreichende Einschnitte:

- Mit der neuen Definition für Strom aus erneuerbaren Energien stellt der Gesetzgeber klar, dass Strom aus Deponiegas, Klärgas und Biomasse künftig nicht als EE-Strom im Sinne des für die erneuerbaren Energien geltenden Befreiungstatbestandes gelten sollen. In Betracht kommt insoweit allerdings eine Befreiung für Kleinanlagen nach § 8d des Gesetzentwurfes.
- Begünstigt soll der Strom nur noch sein, wenn der Anlagenbetreiber pro Kalenderjahr weniger als 20 Megawattstunden Strom erzeugt. Bei einem Überschreiten der Obergrenze fällt die Stromsteuer in voller Höhe nicht nur für die überschießende, sondern für die gesamte Strommenge an. Von der Stromsteuer befreit sein werden damit nur noch Eigenversorger im privaten oder kleingewerblichen Bereich.
- Weiterhin muss der Strom neuerdings auch in unmittelbarer Nähe zur Anlage entnommen werden. Dies scheint deutlich enger gefasst als der „räumliche Zusammenhang“ bei der Stromsteuerbefreiung für Kleinanlagen.
- Schließlich muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Strommengen aus erneuerbaren Energien, die nicht eingespeist werden, bis zum 28. Februar mitteilen. Die Nichteinhaltung dieser Mitteilungspflicht soll eine Ordnungswidrigkeit darstellen, nach dem Gesetzeswortlaut aber nicht zum Entfallen der Stromsteuerbefreiung führen.
- Auch hier gilt das Verbot der Doppelförderung.

Stolperstein für E-Mobilität

Entgegen aller politischen Bekenntnisse zur Elektromobilität stellt der Gesetzentwurf klar, dass weder die teilweise Steuerentlastung nach § 9b StromStG noch der Spitzenausgleich für Unternehmen des produzierenden Gewerbes gewährt werden, soweit der Strom für Zwecke der Elektromobilität verwendet wird. Im Betrieb verwendete Elektrofahrzeuge können daher nicht

stromsteuerfrei aufgeladen werden.

Regelung zu Batteriespeichern

Positiv ist zwar die Aufnahme einer Regelung, nach der zur Vermeidung einer doppelten Entstehung der Stromsteuer stationäre Batteriespeicher als Bestandteil des Versorgungsnetzes betrachtet werden können. Denn nach der Systematik des Stromsteuergesetzes würde die Steuer grundsätzlich nach der Entnahme des zunächst zwischengespeicherten Stroms erneut entstehen. Durch die fiktive Einbindung in das Versorgungsnetz wird die Steuerentstehung daher auf den Zeitpunkt verlegt, in dem der Strom nach der Zwischenspeicherung ein weiteres Mal aus dem Versorgungsnetz entnommen wird.

Damit soll ein Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Juli 2014 (Gz. III B 6 – V 4220/14/10001) in den Gesetzeswortlaut überführt werden. Bedauerlich ist, dass die Anerkennung des Zwischenspeichers als Teil des Versorgungsnetzes im Ermessen des Hauptzollamtes liegen soll. Ändert der Verordnungsgeber daher in Zukunft seine Ansicht, kann er die Hauptzollämter per Erlass anweisen, den Batteriespeichern den Status als Versorgungsnetz künftig abzuerkennen.

Zudem stellt der Gesetzgeber klar, dass der Strom zum Betrieb des Batteriespeichers nicht von der Stromsteuerbefreiung erfasst werden soll. Auch sei die Rechtsprechung zur Befreiung für Strom zur Stromerzeugung nicht auf Batteriespeicher anzuwenden.

Weitreichende Verordnungsermächtigung

Schließlich endet der Entwurf mit der Einfügung einer umfassenden Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zur Klarstellung und Definition einer Vielzahl von Begriffen und Regelungen. Neben der Definition des Eigenerzeugers soll es der Gesetzgeber dem BMF überlassen, Bestimmungen für die Elektromobilität zu erlassen, die ein Erlaubnisverfahren oder eine Anzeigepflicht sowie Ausnahmen vom Versorgerstatus betreffen und im Zusammenhang mit der Speicherung von Strom ein Verfahren der Steuerentstehung oder -entlastung regeln.

Fazit und Ausblick

Das Bundesfinanzministerium hat mit dem Entwurf ganze Arbeit geleistet. Bei der Lektüre des Entwurfs gewinnt man den Eindruck, dass die dezentrale Energieversorgung und die erneuerbaren Energien weiter unter Druck gesetzt werden sollen. Eine Befreiung des dezentral und / oder aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms von der Stromsteuer ist nur noch in Ausnahmefällen möglich. Damit wird die mit der Einführung der Stromsteuer intendierte ökologische Lenkungswirkung endgültig pervertiert. Die neuen Regelungen hätten drastische Folgen für die Wirtschaftlichkeit dezentraler Energiekonzepte – gerade auch von Bestandsprojekten. Die Pioniere der Energiewende, die den dezentral erzeugten Strom unter Verzicht auf eine staatliche Förderung selbst nutzen, werden nun ausgerechnet im Namen der Ökosteuer zur Kasse gebeten und in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

Einziges Lichtblick ist die Einordnung der Batteriespeicher als Bestandteil des Versorgungsnetzes. Noch ist allerdings nichts entschieden – und der Entwurf des BMF erhielt bereits deutlichen Gegenwind: So brachten sich die Branchenverbände mit eindeutigen und kämpferischen Stellung-

nahmen gegen die geplanten Änderungen in Position. Auch das Bundeswirtschaftsministerium hat viele der geplanten Änderungen in begrüßenswerter Klarheit abgelehnt. Die Öffentlichkeit ist alarmiert, das mediale Echo war eindeutig: Eine Ökosteuer auf selbst erzeugten Ökostrom? – ein absurdes Ergebnis! Auch vBVH hat sich intensiv in die politische und öffentliche Debatte eingebracht, unter anderem mit einem Kurzgutachten, das zeigte, dass die europa- und beihilferechtliche Argumentation des BMF im Ergebnis nicht überzeugt.

Es bleibt zu hoffen, dass die intensive Diskussion um die geplanten Änderungen dazu führt, den geplanten Kahlschlag zu verhindern. Hier sind die Verbände und die Branchenakteure weiter gefragt!

Ansprechpartner: Dr. Katrin Antonow & Dr. Hartwig von Bredow

MOBILITÄT

Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen oder Überregulierung? – Ladesäulenverordnung tritt in Kraft

Bei dem Betrieb und der Nutzung von Elektromobilen stellen sich – unabhängig von etwaigen Förderprogrammen wie der aktuell kontrovers diskutierten „Kaufprämie“ – eine ganze Reihe technischer Anforderungen und rechtliche Folgefragen. Hiervon sind ganz verschiedene Rechtsgebiete betroffen. So kann etwa das Bau-, Miet- und Verkehrsrecht eine Rolle spielen, wenn es darum geht, flächendeckend den öffentlichen oder den privaten Raum (Supermarktparkplätze, Arbeitsstelle, Tiefgarage im Mehr- oder Einfamilienhaus etc.) für Elektro-„Tankstellen“ nutzbar zu machen. Auch können sich bei einer zunehmend intelligenten Kommunikation zwischen Ladeinfrastruktur, Elektromobilen und Stromnetz verschiedene datenschutzrechtliche Fragen stellen.

Gerade zahlreiche Fragen im Hinblick auf die Schaffung der erforderlichen Ladeinfrastruktur sowie die Vereinheitlichung, Normung und Zuverlässigkeit der Ladetechnik scheinen dabei bislang noch nicht abschließend gelöst.

Um diese Themen anzugehen, legte das Bundeswirtschaftsministerium bereits im Oktober 2015 den Entwurf einer „Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“ (sog. Ladesäulenverordnung) vor. Diese sollte der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben nach der [Richtlinie 2014/94/EU](#) dienen.

Der Entwurf der Bundesregierung blieb allerdings in der Elektromobilitäts-Branche nicht ohne Widerspruch, auch weil der Verordnungsentwurf an maßgeblichen Stellen über die Vorgaben der Richtlinie hinausging. Die Kritik betraf insbesondere das gegenüber der Richtlinie zusätzlich ausgeweitete Begriffsverständnis der „öffentlich zugänglichen“ – und damit der Regulierung unterworfenen – Ladesäule, was als Hemmnis für die Schaffung der erforderlichen Ladeinfrastruktur begriffen wurde. Auch der [Bundesrat](#) sprach sich letztlich für Änderungen aus und passte die Definition wieder an die insoweit engere Fassung der Richtlinie an.

Die [Ladesäulenverordnung](#) wurde in der vom Bundesrat beschlossenen Fassung am 9. März 2016 verabschiedet und trat letztlich am 17. März 2016 in Kraft. Eine „Ladesäulenverordnung II“ zu Standards hinsichtlich Information, Authentifizierung, Zugänglichkeit und Abrechnung soll bereits im November dieses Jahres angegangen werden.

Ansprechpartner: Bettina Hennig & Dr. Steffen Herz

EINSPEISEMANAGEMENT

Wartungsbedingte Netztrennung: Bundesgerichtshof lehnt Entschädigung ab

Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch den Netzbetreiber wegen eines Netzengpasses abgeregelt, hat der Anlagenbetreiber einen Entschädigungsanspruch.

Uneinigkeit besteht hingegen darüber, wann ein Netzengpass überhaupt vorliegt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seinem Urteil vom 11. Mai 2016 ([Az. VIII ZR 123/15](#)) nun entschieden, dass eine wartungsbedingte Netztrennung einer Anlage jedenfalls nicht als Netzengpass zu werten ist und dem Anlagenbetreiber auch kein Entschädigungsanspruch zusteht.

Der Fall

Die Beklagte, eine Stromnetzbetreiberin, kündigte gegenüber der Klägerin, einem Betreiber einer Biogasanlage, an, die Biogasanlage vorübergehend vom Netz trennen zu müssen, um eine Lastschaltanlage altersbedingt austauschen zu können. Während der Arbeiten war eine Stromeinspeisung nicht möglich, das erzeugte Biogas musste die Klägerin abfackeln. Vor diesem Hintergrund verlangte die Klägerin Erstattung für die entgangene Einspeisevergütung und auch der Kosten für eine – aufgrund der angekündigten Unterbrechung – installierte Notfackel zur Verbrennung des in der Zeit der Unterbrechung erzeugten Biogases.

Die Entscheidung

Der BGH hat die Klage vollständig zurückgewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch ergibt sich nach Auffassung des BGH weder aus den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen des BGB, noch aus dem speziellen Entschädigungsanspruch für Maßnahmen des Einspeisemanagements im EEG.

Ein – verschuldensabhängiger – zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch komme bereits deshalb nicht in Betracht, weil die Beklagte zur Durchführung von Wartungsarbeiten berechtigt sei und sie deshalb kein Verschulden treffe.

Darüber hinaus kann nach Sicht des BGH ein – verschuldensunabhängiger – Entschädigungsanspruch weder direkt noch analog auf § 12 Absatz 1 EEG 2009 bzw. § 15 Absatz 1 EEG 2014 gestützt werden.

Der BGH begründet dies damit, dass in dem entschiedenen Fall bereits gar kein Netzengpass vorliege. Ein Netzengpass sei nach Sicht des BGH vielmehr nur dann gegeben, wenn „aufgrund einer zeitweise hohen Einspeisung aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung die Netzkapazität erschöpft ist“.

Da die Anlage in dem zu entscheidenden Fall unabhängig von der Menge eingespeisten Stroms und der Netzkapazität allein wegen der Reparaturarbeiten an der Lastschaltanlage vom Netz ge-

trennt wurde, läge ein Netzengpass demnach von vornherein nicht vor.

Bewertung

Die Entscheidung mag im Ergebnis vertretbar sein, kann aber nicht auf alle Fälle von wartungsbedingten Abregelungen übertragen werden.

Sicherlich richtig ist, dass ein Netzbetreiber berechtigt ist, eine Anlage aufgrund von Wartungsarbeiten vorübergehend vom Netz zu trennen, sodass zivilrechtliche Schadensersatzansprüche in diesen Fällen von vornherein nicht einschlägig sind.

Auch entscheidet der BGH zumindest im Ergebnis nachvollziehbar, dass die wartungsbedingte Netztrennung nicht als Netzengpass zu bewerten ist und damit die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch nicht vorliegen.

Wird jedoch aufgrund von Wartungsarbeiten die Netzkapazität reduziert und die Einspeiseleistung einer Anlage deshalb durch den Netzbetreiber reduziert, sprechen sehr gute Gründe dafür, dass auch ein Anspruch auf Entschädigung nach dem EEG besteht.

Für diese Fälle ist die vom BGH verwendete Definition des Begriffs Netzengpass zu eng gefasst. Netzengpässe sind nämlich nach überwiegender Auffassung nicht nur dann gegeben, wenn die Netzkapazität aufgrund einer zeitweise hohen Stromeinspeisung überlastet ist, sondern vielmehr immer dann zu bejahen, wenn eine strombedingte Netzüberlastung droht. Daher kann auch eine Verknappung der Netzkapazitäten durch Wartungsarbeiten zu einem – entschädigungspflichtigen – Netzengpass führen.

Der BGH wird sich in einem möglicherweise künftig zu entscheidenden Fall also wohl doch noch einmal intensiver mit der Frage auseinandersetzen müssen, wann genau ein Netzengpass vorliegen kann.

Ansprechpartner: Burkhard Hoffmann & Dr. Steffen Herz

NÄCHSTE VORTRÄGE

Bericht aus der Rechtspraxis: Eigenversorgung, Speicher und weitere aktuelle Themen

Dr. Florian Valentin
VKU Service GmbH
24. August 2016 in Leipzig
20. September 2016 in Hannover
4. Oktober 2016 in Düsseldorf

Mieterstrom als neues Geschäftsfeld für Stadtwerke

Dr. Steffen Herz
VKU Service GmbH
1. September 2016 in Leipzig
22. September 2016 in Essen

Intensiv-Workshop zum EEG 2017 und dezentralen Energiekonzepten

Bettina Hennig
Fachhochschule Westküste
9. September 2016 in Heide

Energierecht aktuell: Energiesteuergesetz, Stromsteuergesetz, KWKG, EEG und EnEV

Dr. Hartwig von Bredow
TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG
12. September 2016 in Rostock
13. September 2016 in Dresden
10. Oktober 2016 in München

Vortrag zu aktuellen Rechtsfragen im EEG

Burkhard Hoffmann
12. Sächsische Biogastagung, Sächsisches Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
11. Oktober 2016 in 01665 Triebischtal OT Groitzsch

Perspektiven für kommunale Windenergieprojekte im EEG 2017

9. Jahrestagung Kommunaler Energie-Dialog

Dr. Steffen Herz
Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH
7. November 2016 in Dresden

VERÖFFENTLICHUNGEN

Aufsätze

vBVH zu aktuellen Rechtsfragen dezentraler Energiekonzepte – zweiteiliger Aufsatz in der ZNER erschienen

Dezentrale Energiekonzepte sind derzeit in aller Munde. Dabei stellen sich eine ganze Reihe komplexer, teilweise auch hoch umstrittener Rechtsfragen. Zu einigen besonders spannenden Fragen rund um die Themen Eigenversorgung, Direktlieferung, Speicher und Sektorenkopplung haben Bettina Hennig und Dr. Steffen Herz einen zweiteiligen Aufsatz in der Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER, Hefte 1/2016 und 2/2016) veröffentlicht.

Teil 1: Eigenversorgung und stationäre Speicher

Der erste Teil des Beitrags thematisiert insbesondere die aktuelle Diskussion rund um die Eigenversorgung und die Abgrenzung zur Stromlieferung. Die Autoren setzen sich hierzu unter anderem mit dem für die Abgrenzung besonders bedeutsamen Begriff der Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher auseinander. Hier ist – auch nach dem immer noch in der Konsultationsphase befindlichen „Leitfaden zur Eigenversorgung“ der Bundesnetzagentur – vieles umstritten. Insbesondere zum Thema „Eigenversorgung in Mehrpersonenverhältnissen“ zeigen die Autoren hier rechtliche Argumentationen auf, die etwa in GbR-Modellen durchaus eine Eigenversorgung möglich erscheinen lassen. Neben weiteren verschiedenen Einzelfragen im Rahmen der Eigenversorgungsregeln thematisiert der erste Teil des Beitrags ferner die Problematik der energierechtlichen Bewertung und Behandlung von stationären Energiespeichern.

Dr. Steffen Herz und Bettina Hennig
[Zeitschrift für neues Energierecht \(ZNER\), 1/2016, S. 30-37](#)

Teil 2: Elektromobilität

Der zweite Teil des Aufsatzes beschäftigt sich mit mobilen Speichern, also Elektromobilen und den zahlreichen energierechtlichen Fragen, die mit der Integration von Elektromobilität in dezentrale Energiekonzepte einhergehen. Dabei wird deutlich, dass das immense Potenzial der Elektromobilität für die zunehmende Flexibilisierung des Energiesystems und die Sektorenkopplung derzeit noch nicht ausreichend im Energierecht abgebildet wird. Die Autoren gehen hier insbesondere auf die energierechtliche Einordnung von Elektromobilität, die Rechte und Pflichten der Ladesäulenbetreiber sowie auf die Belastung der Elektromobilität mit Abgaben, Umlagen und Entgelten ein. Hierbei wird auch der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum sog. Strommarktgesetz berücksichtigt.

Dr. Steffen Herz und Bettina Hennig
[Zeitschrift für neues Energierecht \(ZNER\), 2/2016, S. 132-136](#)

Eine vollständige Fassung des Aufsatzes finden Sie hier: [Teil 1](#) und [Teil 2](#).

Transnational wirkende Nachhaltigkeitskriterien – Wirksamkeit und welthandelsrechtliche Zulässigkeit

Bettina Hennig
[Ekardt, Felix/ Unnerstall, Herwig/ Garske, Beatrice \(Hg.\), Globalisierung, Welthandel und Umweltschutz in Zeiten von TTIP – Ökonomische, rechtliche und politische Perspektiven, Metropolis Verlag, Marburg 2016, S. 135-167](#)

Gärproduktlagerung – ein rechtlicher Überblick

Burkhard Hoffmann
[Biogas Journal, 3/2016, S. 118-119](#)

Das Ende des Erneuerbare-Energien-Ausbaus?

Prof. Dr. Felix Ekardt und Bettina Hennig
[LTO – Legal Tribune Online](#)
<http://www.lto.de>

Das ist Ihr Recht – Referentenentwurf E-EEG 2016

Joule 3/2016, S. 20-21
www.Joule.agrarheute.com

Mehr Sicherheit für Satelliten-BHKW

Dr. Hartwig von Bredow
[Top Agrar Energiemagazin 5/2016, S. 108](#)

Und täglich grüßt die EEG-Novelle...

Dr. Florian Valentin und Dr. Steffen Herz
www.pv-magazine.de

Gemeinschaftliche Eigenversorgung

Dr. Steffen Herz
PV Magazine März 2016, S. 21
www.pv-magazine.de

Das ist Ihr Recht – BGH-Urteil zu PV-Anlagen

Joule 2/2016, S. 8
www.Joule.agrarheute.com

Verlangen Sie die Stromsteuer zurück!

Dr. Katrin Antonow
[Top Agrar Energiemagazin 3/2016, S. 134](#)

Einspeisemanagement nach EEG und Entschädigung des Anlagenbetreibers

Burkhard Hoffmann & Dr. Steffen Herz
[REE - Recht der Erneuerbaren Energie 2/2016 \(im Erscheinen\)](#)

Grüne Energie hat Recht.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Er kann eine rechtliche Beratung, bei der die Besonderheiten des Einzelfalls Berücksichtigung finden, nicht ersetzen. Der Newsletter enthält Links auf Webseiten Dritter, auf die wir keinen Einfluss haben. Daher übernehmen wir für die Inhalte der verlinkten Seiten keine Haftung.

FEEDBACK

FRAGEN

LOB

KRITIK

HERAUSGEBER

von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte,
Littenstraße 105, 10179 Berlin

Tel +49 (0) 30 8092482-20
Fax +49 (0) 30 8092482-30

E-Mail info@vbvh.de
www.vbvh.de